

Informationen.

Was Minijobber
wissen sollten

minijob
zentrale

Minijob – eine gute Wahl

Neben der Hauptbeschäftigung, der Rente oder der Schule: Ein Minijob ist eine gute Möglichkeit, etwas hinzuzuverdienen.

Es gibt zwei Arten von Minijobs:

- Minijobs mit Verdienstgrenze sind auf einen regelmäßigen Verdienst von 538 Euro monatlich bzw. 6.456 Euro jährlich begrenzt.
- Kurzfristige Minijobs sind von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt. Eine Verdienstgrenze gibt es hier nicht.

Mehrere Beschäftigungen

Folgende Kombinationen sind möglich:

- Hauptbeschäftigung + **ein** Minijob mit Verdienstgrenze
- Minijob mit Verdienstgrenze + kurzfristiger Minijob
- Hauptbeschäftigung + kurzfristiger Minijob
- Hauptbeschäftigung + Minijob mit Verdienstgrenze + kurzfristiger Minijob
- mehrere kurzfristige Minijobs (**insgesamt** max. 3 Monate oder 70 Arbeitstage)
- mehrere Minijobs mit Verdienstgrenze (**insgesamt** max. 538 Euro) ohne Hauptbeschäftigung

Folgende Kombinationen sind nicht möglich:

- Hauptbeschäftigung + zwei oder mehrere Minijobs mit Verdienstgrenze
Der zweite Minijob und jeder weitere ist sozialversicherungspflichtig.

Hinweis: Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über weitere Beschäftigungen!

Minijob und Rente

Minijobber mit Verdienstgrenze sind versicherungspflichtig in der Rentenversicherung.

Welche Vorteile haben eigene Rentenversicherungsbeiträge für Minijobber?

Die Rentenversicherungspflicht ist Voraussetzung um

- eventuell früher in Rente gehen zu können,
- Leistungen zur Rehabilitation zu erhalten (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung zu haben,
- Übergangsgeld während der Teilnahme an einer medizinischen Vorsorge oder Rehabilitationsmaßnahme der Rentenversicherung zu erhalten, wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (mehr) besteht,
- gegebenenfalls zusätzliche Entgeltpunkte beim Zusammentreffen mit Kinderberücksichtigungszeiten zu erwerben,
- die staatliche Förderung für eine private Altersvorsorge, beispielsweise die sogenannte Riester-Rente, sowohl für den Minijobber als auch für den Ehepartner zu beanspruchen und
- die Minijob-Zeit zur Grundrentenzeit zu zählen.

Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren umfassend über rentenrechtliche Auswirkungen der Renten-

versicherungspflicht oder über die persönlichen Folgen der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände. Vor der Entscheidung gegen die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen empfohlen.

Beiträge zur Rentenversicherung

Arbeitgeber 15 %
(Arbeitgeber
in Privathaushalten: 5 %)

Arbeitnehmer 3,6 %
(Arbeitnehmer
in Privathaushalten 13,6 %)

Minijobber, die keine eigenen Beiträge zur Rentenversicherung zahlen möchten, können sich jederzeit von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Damit verzichten sie jedoch auf die genannten Vorteile

Gleiches Recht für Minijobber

Mindestlohn

Auch Minijobber haben Anspruch auf den Mindestlohn. Dieser beträgt ab 1. Januar 2024 12,41 Euro pro Stunde.

Erholungsurlaub

Minijobbern steht bezahlter Erholungsurlaub zu. Der gesetzliche Urlaubsanspruch kann mit folgender Formel ermittelt werden:

$$\frac{\text{individuelle Arbeitstage pro Woche} \times 24}{6 \text{ Arbeitstage nach BUrlG}} = \text{Urlaubstage pro Jahr}$$

Oder ganz einfach mit unserem Urlaubsrechner:



Entgeltfortzahlung

Minijobber, die unverschuldet arbeitsunfähig sind, haben bis zu sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres regelmäßigen Verdienstes durch den Arbeitgeber.

Mehr dazu in unserer Broschüre „Arbeitsrecht für Minijobber“ oder unter minijob-zentrale.de



Service

Wir sind für Sie da

Alle Informationen und Broschüren für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter minijob-zentrale.de. Dort können Sie auch den Newsletter der Minijob-Zentrale abonnieren. Der Newsletter informiert bei Neuerungen und aktuellen Entwicklungen rund um die Minijobs. Oder rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne in allen Fragen zum Thema Minijob.

Kontaktdaten

Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Service-Center: 0355 2902 70799

montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr

Fax: 0201 384-979797

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Online-Kontaktformular:

minijob-zentrale.de/kontaktformular

(Gesicherte Datenübertragung)

minijob-zentrale.de



IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2024